

Beschluss Nr. 2026-7 | Signatur 0.4.2 | Geschäft 2026-0124

Einzelinitiative Sonja Frei und Jacqueline Sallenbach "Verbot von lärmendem Feuerwerk", Gültigkeitsprüfung

Ausgangslage

Am 26. Januar 2026 reichten Sonja Frei und Jacqueline Sallenbach eine Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

Wortlaut der Einzelinitiative

Art. 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rafz sei wie folgt zu ändern:

Art. 8 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung wird publiziert.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

⁵ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Begründung

Der Einsatz von lautem Feuerwerk verursacht erhebliches Leiden bei Menschen und Tieren. Besonders empfindliche und kranke Personen sowie Wild-, Nutz- und Haustiere reagieren stark auf plötzlichen, repetitiven Lärm, der Stress, Angstreaktionen und gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann.

Die Nachtruhe wird regelmässig und über mehrere Tage hinweg gestört. Illegales oder vorgezogenes Abbrennen von Feuerwerk beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig und führt zu Erschöpfung, Schlafmangel und erhöhter psychischer Belastung.

Zusätzlich belastet Feuerwerk die Luft durch hohe Feinstaubemissionen, welche insbesondere für Menschen mit Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Die Umwelt wird durch Rückstände wie Plastik, Papier, Schwermetalle und chemische Substanzen verschmutzt, die Böden, Gewässer und Lebensräume von Tieren beeinträchtigen.

Zur Umweltbelastung kommt eine erhebliche Abfallmenge, die häufig unsachgemäss entsorgt wird und zusätzlichen Reinigungsaufwand sowie Kosten für die Allgemeinheit verursacht.

Nicht lärm erzeugendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Erwägungen

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vom 1. September 2003 hat der Gemeinderat innert drei Monaten seit der Einreichung der Einzelinitiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall erfüllt:

- Die Einzelinitiative ist durch zwei in der Gemeinde Rafz stimmberechtigten Personen unterzeichnet: Sonja Frei-Spielmann, Gajebärg 1, und Jacqueline Sallenbach, Schränn 9.
- Die Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass und die Änderung der Bestimmungen über das Polizeirecht, also die kommunale Polizeiverordnung.
- Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse der beiden Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
- Die Änderung der Polizeiverordnung kann als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Die Einzelinitiative ist ein konkret formulierter Beschlussentwurf in endgültiger, vollziehbarer Form. Die Einheit der Form als ausgearbeiteter Entwurf ist somit gewahrt.

Auch die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:

- Gegenstand der Einzelinitiative ist eine Änderung der Polizeiverordnung, welche das generelle Verbot von lärmendem Feuerwerk vorsieht. Die Vorlage weist sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.
- Mit dem Initiativtext wird nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, denn das generelle Verbot von lärmendem Feuerwerk ist zulässig.
- Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.

Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative vom 26. Januar 2026, eingereicht von Sonja Frei und Jacqueline Sallenbach als gültig erklärt werden kann.

Die Behandlung der Einzelinitiative hat an einer nächsten Gemeindeversammlung zu erfolgen und soll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission ist von der Einzelinitiative nicht direkt betroffen. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht nötig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative von Sonja Frei und Jacqueline Sallenbach mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" vom 26. Januar 2026 wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt. Die vorgegebene Frist von drei Monaten ist somit eingehalten.
2. Die Beschlussfassung über die Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026.
3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wird verzichtet.
4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten den Beleuchtenden Bericht mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates zu verfassen und dem Gemeinderat spätestens an der Sitzung vom 14. April 2026 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission ist nicht erforderlich.

5. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ sowie die Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 sind am Freitag, 6. Februar 2026 wie folgt amtlich zu publizieren:

Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Sonja Frei und Jacqueline Sallenbach "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2026-7 vom 3. Februar 2026 die Gültigkeit der Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" festgestellt. Die Beschlussfassung über die Einzelinitiative erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zur Einsichtnahme auf. Er kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden (www.rafz.ch, Rubrik „Downloads“).

Gegen die Feststellung der Gültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Mitteilung an:
- Sonja Frei, Gajebärg 1, 8197 Rafz (per E-Mail an sonja_frei@gmx.ch)
 - Jacqueline Sallenbach, Schränn 9, 8197 Rafz (per E-Mail an jacqueline.sallenbach@gmail.com)
 - Ortsparteien und Interessengruppierungen (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI, zur Information)
 - Gemeindepräsident Kurt Altenburger (per E-Mail)
 - Leiter Sicherheit Stefan Schmucki (per E-Mail)
 - Gemeindeschreiber Manfred Hohl (per E-Mail)
 - Akten Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber